

# BEITRAGSORDNUNG TURN- UND SPORTVEREIN FRIEDLAND 1814 e.V. (TSV Friedland 1814)

## Inhalt

- Vorbemerkungen
- § 1 Grundsätze
- § 2 Beschlüsse
- § 3 Mitgliedsbeiträge
- § 4 Kündigung
- § 5 Gültigkeit

## Vorbemerkungen

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Beitragsordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

## § 1 Grundsätze

(1) Der TSV Friedland 1814 versteht sich als Verein zwischen Tradition und Erneuerung. Aus den spezifischen Anforderungen der einzelnen, im Verein betriebenen Sportarten ergeben sich unterschiedliche finanzielle Belastungen dieser Abteilungen. Dies führt zu unterschiedlichen Beiträgen in den Abteilungen.

(2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie den Aufnahmebetrag und mögliche Umlagen.

(3) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, des Aufnahmebetrages und der Umlagen.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Mitgliedsbeiträge

### 1. Allgemeines

(1) Es wird ein Aufnahmebetrag erhoben. Der zu zahlende Beitrag eines Mitgliedes des TSV Friedland 1814 setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag (siehe § 8 (1) Satzung TSV Friedland 1814).

(2) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben einmalige Umlagen festlegen.

(3) Die Ableistung von Arbeitsstunden zum Erhalt von Vereinsanlagen sind Pflichtbeiträge.

(4) Jedes Mitglied kann in mehreren Abteilungen Mitglied sein. Das bedeutet, dass neben dem Grundbeitrag dann noch zusätzlich die entsprechenden Abteilungsbeiträge gezahlt werden.

(5) Die Befreiung von der Zahlung des Grundbeitrags, auch teil- oder zeitweise, ist für das Mitglied nicht möglich.

### 2. Der Aufnahmebetrag

Der Aufnahmebetrag beträgt für:

- • Kinder und Jugendliche: 5,00 Euro
- • Erwachsene: 10,00 Euro
- Unternehmen: 10,00 Euro

### 3. Der Grundbeitrag

(1) Die Höhe des Grundbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung des TSV Friedland 1814 auf Vorschlag des Vorstandes. Die Höhe des Grundbeitrags beträgt im Monat:

- Für Kinder und Jugendliche: 8,00 Euro
- Für Erwachsene ab dem vollendeten ~~18~~<sup>19</sup>. Lebensjahr: 12,00 Euro

Ausnahme: Mit Vollendung des ~~18~~<sup>19</sup>. Lebensjahres, höchstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, kann bei schriftlichem Nachweis von der Schule, der Studieneinrichtung oder Lehre ~~(keine entlohnte Berufsausbildung)~~ weiterhin der Grundbeitrag eines Jugendlichen berechnet werden.

Dieser schriftliche Nachweis ist, ohne Aufforderung des Sportvereins, jährlich bis zum ~~30.09~~31.10. jeden Jahres in der Geschäftsstelle des Sportvereins abzugeben. Wird dieser schriftliche Nachweis nicht vorgelegt, wird ab dem darauffolgenden Jahr ab dem 01.01. der Grundbeitrag eines Erwachsenen fällig.

- Für nicht abteilungsgebundene Kita- und Hortkinder: 3,00 Euro
- Für Kurzzeitmitglieder: wird vom Vorstand gesondert festgelegt
- Für Fördermitglieder: ohne Wahlrecht 50,- Euro und mit Wahlrecht 144,- Euro

(2) Aus dem Grundbeitrag werden finanziert:

- die Beiträge für den Kreissportbund (KSB) und den Landesportbund (LSB) •
- die Vorstandsarbeit des TSV Friedland 1814
- der Vereinzuschuss für Trainer/Übungsleiter gemäß der Zuteilung von KSB und LSB
- die notwendigen Sportversicherungen und Vereinsversicherungen •
- die Mieten und Pachten für die Sportstätten, die Geschäftsstelle und das Traditionszimmer
- der notwendige Betrag zur Unterhaltung des Vereinshauses und der vereinseigenen Anlagen
- das Gehalt des Geschäftsführers und anteilig weiterer hauptamtlicher Beschäftigten (Die Verteilung der Arbeitsstunden und der Finanzierung werden vom Vorstand und den Abteilungsleitungen festgelegt.)
- die Kosten für Telefon und Porto
- Zuschüsse für besondere Aufwendungen der Abteilungen nach Genehmigung durch den Vorstand
- Auszeichnungen und Ehrungen durch den Vorstand •
- Veranstaltungen des Vereins, die vom Vorstand organisiert werden
- der Erhalt und die Erweiterung von Materialien und Sportstätten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten
- sonstige notwendige Ausgaben für Energie, Wasser, Platzbaumaterialien

## 4. Der Abteilungsbeitrag

(1) Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird durch die jeweilige Abteilungsleitung festgelegt.

(2) Aus den Abteilungsbeiträgen werden durch die Abteilungen finanziert:

- die Sportarbeit der Abteilungen (Trainings- und Wettkampfbetrieb, Fahrkosten)
- Zahlungen an die jeweiligen abteilungsspezifischen Fachverbände Zuschüsse Trainer/Übungsleiter

- Zuschüsse zum Erhalt und zur Erweiterung der Sportgeräte
- sonstige Ausgaben, die nicht in § 3 (3) "Der Grundbeitrag" genannt sind
- Kosten für Spielerpässe, Startgenehmigungen nach den Bestimmungen der Fachverbände und Ausrichter von sportlichen Veranstaltungen
- Zahlungen an einen Sportler des Vereins (Punkteprämien sowie ggf. weitere Einmalzahlungen)

## 5. Umlagen

Umlagen sind einmalige Beiträge, die für den Bau oder Kauf von Sportstätten, der Durchführung von Sonderveranstaltungen, der Anschaffung von Materialien notwendig sind.

## 6. Beitragszahlung

(1) Der Beitrag ist ohne Aufforderung des Vereins jährlich bis zum 10. Februar, halbjährlich oder vierteljährlich (10. Februar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober) eines jeden Jahres auf das Konto des TSV Friedland 1814 zu überweisen.

(2) Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats der Mitglieder wird angestrebt. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen sind verpflichtet, den Beitrag rechtzeitig und ohne vorherige Aufforderung zu den genannten Terminen zu überweisen.

Alle Neuaufnahmen haben mit Gültigkeit dieser Beitragsordnung am SEPA- Lastschriftmandat teilzunehmen.

(3) Der Erlass, die Ermäßigung oder die Stundung von Abteilungsbeiträgen ist über die Abteilungsleitung dem Vorstand immer vor Fälligkeit schriftlich mitzuteilen und kann nur für eine Zahlungsperiode erfolgen. Die Möglichkeiten der Unterstützung von Kindern sozial schwacher Familien durch staatliche Stellen sollten genutzt werden.

(4) Bei Beitragsversäumnissen sind zusätzliche Mahnbeträge zu zahlen. Die Mahnbeträge betragen:

1. ab dem 20. Tag 1. Mahnung 2,00 Euro

2. ab dem 40. Tag 2. Mahnung 4,00 Euro

3. ab dem 60. Tag 3. Mahnung 6,00 Euro und Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste nach 3 Wochen und Beschluss der erweiterten Vorstandssitzung

(5) Die Rücklastschrift in Höhe der vom Geldinstitut geforderten Rücklastschriftgebühr ist zusätzlich zu den Mahnbeträgen zu zahlen.

(6) Nichtaktive Ehrenmitglieder und Freunde des Sports des TSV Friedland 1814 sind von der Beitragszahlung freigestellt.

(7) Schließt der Vorstand zum 31.12. des Jahres mit einem Minus ab, kann der erweiterte Vorstand ein Ausgleichsbetrag pro Sportler und pro Abteilung zum Ausgleich erheben.

(8) Vereins- und Spendenkonto

Die Mitglieder des TSV Friedland 1814 zahlen ihre Beiträge unter Angabe des Verwendungszweckes auf folgendes Konto ein:

Kontoinhaber/Begünstigter: TSV Friedland 1814 e.V.

Bank: Sparkasse Mecklenburg-Strelitz

IBAN: DE21 1505 1732 0033 0100 25

BIC: NOLADE21MST

Verwendungszweck: Name, Vorname, Abteilung, Beitrag

Spenden können ebenfalls auf das o. a. Konto unter folgender Angabe eingezahlt werden:

Verwendungszweck: Spende für Verein/Abteilung/Mannschaft - Name, Vorname, Firma.

## § 4 Kündigung

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Quartalsende (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

## § 5 Gültigkeit

(1) Notwendige Änderungen und Ergänzungen können nur durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

(2) Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am TT.MM.JJJJ neu beschlossen und ist ab dem 01.01.JJJJ gültig.

gez.: René Bielesch                      1. Vorsitzender

gez.: Sven Steffen                      2. Vorsitzender

gez.: Roland Voigt                      Kassenwart

Verteiler:

Geschäftsstelle TSV Friedland 1814

Vorstandsmitglieder TSV Friedland 1814

Steuerberater TSV Friedland 1814